



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 3/2020
29. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal	2
• Kommunal- und Integrationswahlen am 13. September 2020 – hier: Zweite Sitzung des Wahlausschusses	7
• Bekanntgabe der Fischerprüfung	8
• Mitteilungen des Grundbuchamtes – hier Gemarkung Barmen Flur 147 Flurstück 65	9
• Mitteilungen des Grundbuchamtes – hier: Gemarkung Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1329	10
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	11
• Öffentliche Zustellungen	12

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe in der Stadt Wuppertal vom 21.01.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabengläubiger

Die Stadt Wuppertal erhebt eine Infrastrukturförderabgabe (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Ferienwohnung, Schulungsheim, Motel und ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Übernachtung steht die stundenweise Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Eine private Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit eindeutig durch eine geeignete Bescheinigung des Arbeitgebers oder im Falle eines selbständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen nachweist. Dieser Nachweis ist bei der Stadt Wuppertal – Ressort Finanzen Abteilung Steueramt – durch den Beherbergungsbetrieb mit der Abgabenerklärung (vgl. § 7 der Satzung) einzureichen. Der mit Unterschrift versehene Nachweis muss enthalten: Name des Beherbergungsgastes, Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen, Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit, Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführern Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbständig Tätigen die eigene Adresse. Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbständig tätigen Beherbergungsgast an diesen erstattet.

(3) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze i.H.v. 10,00 € (§13Abs.1 KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung) nicht unterschritten wird.

(4) Übernachtungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks oder vergleichbaren gemeinnützigen Trägern mit entsprechendem gesellschaftspolitischem Auftrag für Kinder und Jugendliche unterliegen nicht der Infrastrukturförderabgabe.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4 Abgabensatz

(1) Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Abgabenschuldner, Abgabentrachtungspflichtiger

(1) Abgabeschuldner ist der Beherbergungsgast. Abgabentrachtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Abgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.

(2) Personen, die nebeneinander die Abgabe schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Abgabenspruchs

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Abgabenerklärung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs für jeden Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) auf amtlichem Vordruck einzureichen. Die Abgabenerklärung muss vom Abgabenschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8

Prüfungsrechte/ Mitwirkungspflichten

(1) Der/die Abgabepflichtige und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt Rechnungen, Quittungsbelege, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt im Original unverzüglich und vollständig bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen.

Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(2) Der Beherbergungsbetrieb ist außerdem verpflichtet, Beauftragte der Stadt zur Nachprüfung der Abgabeerklärungen, zur Feststellung des Abgabentatbestandes sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass in die Beherbergungs- bzw. Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.

(3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Übernachtungen vermittelt werden.

Über diese Verpflichtungen hinaus sind die o. a. Agenturen und Unternehmen auf Verlangen der Stadt Wuppertal zur Mitteilung über die Person des Abgabeschuldners und alle zur Abgabenerhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO – Abgabenordnung-), wenn der Abgabepflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Abgabenerklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 7 dieser Satzung nicht erfüllt oder nicht zu ermitteln ist.

Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Übernachtungen erfolgt sind.

§ 9

Steuerschätzung/ Verspätungszuschlag

(1) Verstößt ein Abgabepflichtiger gegen die Pflichten nach §§ 7 und 8 der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Abgabe geschätzt.

(2) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Abgabenerklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Satzung können gemäß §§ 17, 20 Kommunalabgabengesetz NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 11

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung einer Infrastrukturförderabgabe tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 21.01.2020

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunal- u. Integrationswahlen am 13.09.2020

Am **Donnerstag, den 20. Februar 2020**, findet im Rathaus, II. Etage, Raum A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunal- u. Integrationswahlen 2020 statt. Die öffentliche Sitzung beginnt um **16.00 Uhr**.

Tagesordnung:

1. Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahlen 2020
2. Sonstiges

Wuppertal, den 20. Januar 2020

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Stadt Wuppertal als untere Fischereibehörde wird vom 16. bis 18. März 2020, jeweils ab 8:00 Uhr die Fischerprüfungen (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache und sind nicht öffentlich.

Die Teilnahme an der Fischerprüfung wird von der Zahlung der Verwaltungsgebühr für die Fischerprüfung abhängig gemacht, § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Fischerprüfung NW in der aktuell gültigen Fassung.

Bis zum **Anmeldeschluss am Montag, dem 17.02.2020**, müssen folgende Unterlagen eingereicht sein:

- Anträge auf Zulassung zur Prüfung
- Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr
- bei auswärtigen Prüfungsteilnehmern die Ausnahmegenehmigung zum Wechsel des Prüfungsortes
- Bei Wiederholung des praktischen Teils, der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung

Antragsformulare können bei der Stadt Wuppertal, Rathaus - Neubau, Zimmer C-372, Johannes Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Ansprechpartnerin Fr. Vorberg, Tel. 0202/563 – 55 60, angefordert bzw. eingereicht werden.

Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie außerdem auf meiner Internetseite <https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/fischerpruefung.php#tab-infos>.

Wuppertal, den 9.01.2020

gez. Meyer
Beigeordneter

Geschäfts-Nr.:

BA-5877-19

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Das Grundbuchamt beabsichtigt, das Grundbuch für das Grundstück

Gemarkung Barmen Flur 147 Flurstück 65, Lage: Berliner Straße, Fläche: 20 qm, tatsächliche Nutzung: gemischte Nutzung / Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen

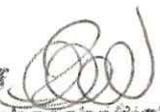
anzulegen und Waltraud Elisabeth Saur, geb. Beuse, geboren am 01.12.1946 als Eigentümerin in das Grundbuch einzutragen. Zur Geltendmachung ihres Antrags trägt Frau Saur vor, dass die Parzelle im Liegenschaftskataster unter der Bezeichnung "nicht ermittelter Eigentümer" geführt wird und dass das Grundstück schon in der Abmessung für die Risse vom 01.04.1968 und 08.04.1970 so dargestellt ist, als gehöre es zu den angrenzenden Grundstücken Flur 147 Flurstücke 87,88 und 89. Zudem wurde die Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung dieses Grundstückes schon seit vorgenannter Zeit aufgrund der vorgenannten Vermutung des Eigentums von den damaligen Eigentümern der Grundstücke Flur 147 Flurstücke 87,88 und 89 übernommen.

Personen, die das Eigentum oder ein dingliches Recht an dem Grundstück in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihr Recht binnen eines Monats seit Aushang dieser Bekanntmachung anzumelden und glaubhaft zu machen, anderenfalls wird ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 09.01.2020
Amtsgericht

Lütkemeyer
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Zeller 
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:
RO-9547-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Stadt Wuppertal

-Katasteramt- aus Wuppertal hat am 29.07.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ronsdorf liegende Grundstück

Gemarkung Ronsdorf Flur 4 Flurstück 1329

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 17.01.2020
Amtsgericht

Grimm
Rechtspfleger



Ausgefertigt

Sacher
Urkundsbearbeiter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3411582343
Nr. 3448373351
Nr. 4224835605
Nr. 3424885964
Nr. 4243022599
Nr. 4010874818
Nr. 4224854200

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.01.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011373002
Nr. 3011802703
Nr. 4010413211

Wuppertal, den 23.01.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO